

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 634 71 55
Fax 031 634 72 03
Obergericht-Straf.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Kreisschreiben

Substitution amtlicher Verteidigerinnen und Verteidiger durch Anwaltskolleginnen und Anwaltskollegen

im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

Bei der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 132 ff. StPO handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Mandat, welches die bestellte Anwältin oder der bestellte Anwalt persönlich auszuführen hat. Während Art. 8 Abs. 2 KAG (BSG 168.11) die Substitution von Praktikantinnen und Praktikanten ausdrücklich von der Zustimmung des Gerichts oder der verfahrensleitenden Behörde abhängig macht, folgt das Zustimmungserfordernis für die Substitution durch eine Anwaltskollegin oder einen Anwaltskollegen aus der amtlichen Bestellung (Art. 133 Abs. 1 StPO) sowie der amtlichen Übertragung des Mandats auf eine andere Verteidigung (Art. 134 Abs. 2 StPO). Die Bestellung zur amtlichen Verteidigung umfasst demnach keine Substitutionsbefugnis. Die amtliche Verteidigung kann folglich (selbst mit Zustimmung der beschuldigten Person) nicht von sich aus eine andere Anwältin bzw. einen anderen Anwalt substituieren. Eine Substitution bedarf stets der Zustimmung der Verfahrensleitung.

Beim Entscheid über das Substitutionsgesuch hat sich die Verfahrensleitung am Anspruch der beschuldigten Person auf eine wirksame Verteidigung gemäss Art. 134 Abs. 2 StPO zu orientieren (BGE 131 I 360 E. 4; BGE 124 I 189 E. 3b).

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

